

**Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Meckenheim**

In der Gemarkung Meckenheim, Flur 0, Flurstück 701/3 wurde die Flurstücksgrenze aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemerkt. Über diese Maßnahmen wurde am Mittwoch, dem 28.05.2025, eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut: „Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung, wie in der Skizze dargestellt, abgemerkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundene Grenzmarke ist in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung des so dargestellten Punktes wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.“

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom *16. Juni 2025* bis *13. Juli 2025* bei Herrn Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg, Berliner Straße 47 in 67433 Neustadt an der Weinstraße, ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter <https://www.oebvi-berg.de/index.php/Bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei Herrn Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg, Berliner Straße 47 in 67433 Neustadt an der Weinstraße
erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit Herrn Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg, finden Sie unter <https://oebvi-berg.de/index.php/EK.html>

Gez. Ö.b.V.I. Dipl.-Ing. (FH) Gernot Berg

Öffentliche Vermessungsstelle Ö.b.V.I. Dipl. Ing. (FH) Gernot Berg Berliner Str. 47 67433 Neustadt/Weinstr.	Antragsnummer bG 00062647/2025	Datum 28.05.2025	Seite (von Seiten) 1 (2)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl. Ing. (FH) Gernot Berg Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Berliner Str. 47 67433 Neustadt / Wstr.	Vermessungs- und Katasteramt	
	Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz	
	Gemeinde Meckenheim	
	Gemarkung Meckenheim	Gemarkungsnummer 4306
	Flur 0	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 25-190-1-GH	Flurstück(e) 701/4	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

RheinlandPfalz



Erstellt (Ort, Datum) Neustadt an der Weinstraße, 28. Mai 2025
--

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Gernot Berg, Ö.b.V.I.

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2
-----	-----
-----	-----

Öffentliche Vermessungsstelle Ö.b.V.I. Dipl. Ing. (FH) Gernot Berg Berliner Str. 47 67433 Neustadt/Weinstr.	Antragsnummer bG 00062647/2025	Datum 28.05.2025	Seite (von Seiten) 2 (2)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil: Die wiederherzustellenden Grenzpunkte eindeutig aus dem Katasternachweis übertragbar sind und mit der Örtlichkeit übereinstimmen.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundene Grenzmarke ist in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung des so dargestellten Punktes wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

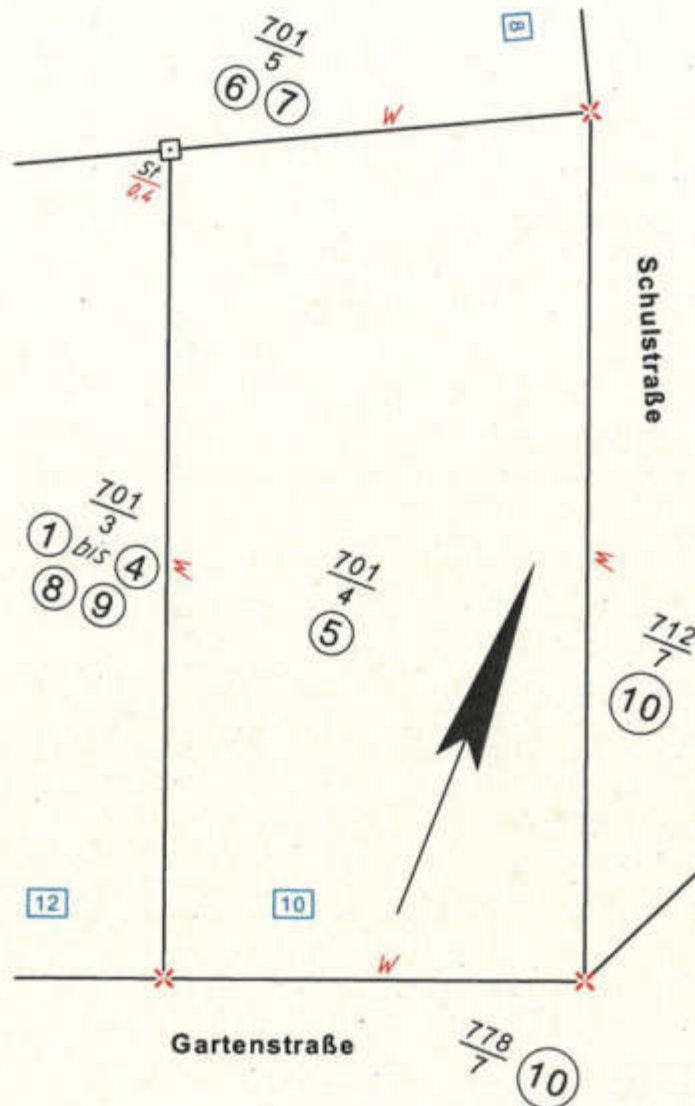
Gernot Berg, Ö.b.V.I.

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Öffentliche Vermessungsstelle Ö.b.V./I Dipl. Ing. (FH) Gernot Berg	Antragsnummer bG 00062647/2025	Datum der Grenzniederschrift 28.05.2025	Anlage 2	Seite (von Seiten) 1(1)
---	-----------------------------------	--	----------	----------------------------

Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines				
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		①	Lfd.Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12
Nordpfeil		A	Textbemerkung zu Grenzzeichen	Flurstücksbezeichnung
10A Hausnummer				
2 Flurstücksgrenzen				
F	Festgestellt	W	Wiederhergestellt	nFB nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken				
—	nicht abgemerkter Grenzpunkt	✱	Meißelzeichen	■ Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
○	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z.B. Gebäudeecke, Mauerecke)	—■—	Grenzstein (z.B. Naturstein, Grenzstein aus Beton)	○ R 0.5 Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
R	R: Eisenrohr, RmK: Eisenrohr mit Kappe, B: Bolzen, D: Drainrohr, KR: Kunststoffrohr, Ft: Flasche, Pt: Pfahl	—K—	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff); SS: Schlagmarke (Schlagmarke mit Naturstein bzw. Kunststoffkopf)	1.5 B
W	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	—■—	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	■ Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
⊗ R	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	⊗ B	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	⊗ geh Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)